

Informationsbrief: Notverordnung Neustart

Sehr geehrte Klienten!

Am 19.05.2020 wurde das dritte und lange angekündigte Maßnahmenpaket („decreto rilancio“) zur Unterstützung von Unternehmen und Familien im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist am selben Tag in Kraft getreten. In der Folge übermitteln wir Ihnen eine kurze Übersicht über die wichtigsten steuerlichen Neuigkeiten, welche in der Verordnung vorgesehen sind.

- **Zahlungsaufschub für Steuern und Beiträge**
- **Wertschöpfungssteuer IRAP**
- **Steuerbonus für energetische Maßnahmen**
- **Steuerbonus für Werbeausgaben**
- **Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen**
- **Steuerbonus für Anpassung des Arbeitsplatzes**
- **Steuerbonus für Miete/Pacht**
- **Staatliche Verlustbeiträge**
- **Pauschalentschädigung INPS**
- **Vorsteuerabzug**
- **Schwelle für Verrechnungen**
- **Installation telematische Registrierkasse**

Zahlungsaufschub für Steuern und Beiträge

Die verschiedenen, bislang mit den im März und im April gewährten Zahlungsaufschübe für die MwSt., die Lohn- und Quellensteuern sowie für die Sozialbeiträge werden bis 16. September zinsfrei aufgeschoben. Sie sind dann als einmaliger Betrag bis 16. September oder in vier gleichen Monatsraten bis 16. Dezember zu entrichten.

Die erwähnten Zahlungsaufschübe sind unter bestimmten Voraussetzungen gewährt worden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Fälle:

- a) Im März fällige und auf Ende Mai aufgeschobene Zahlungen: Dieser Aufschub betraf allgemein die Unternehmen und Freiberufler im Bereich des Tourismus sowie die Unternehmen und Freiberufler, welche 2019 Umsätze von nicht mehr als 2 Mio. Euro erzielt haben. Diese Zahlungen hätten bis Montag, 1. Juni 2020, entrichtet werden müssen: Sie werden nun zinsfrei auf den 16. September aufgeschoben.
- b) Im April und im Mai fällige Zahlungen, welche auf 30. Juni aufgeschoben wurden: Dies betrifft die periodischen MwSt.-Zahlungen, die Lohn- und Quellensteuern, die im März und April einbehalten wurden und die Sozialbeiträge für März und April. Für diesen Aufschub musste ein Umsatzrückgang von mindestens 33 Prozent gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres verzeichnet werden.

Die Steuerpflichtigen, für welche die bisherigen Zahlungsfristen nicht unter die erwähnten Aufschübe gefallen sind, haben somit die normalen Fälligkeiten einzuhalten.

Wertschöpfungssteuer IRAP

Der Saldobetrag der IRAP für das Steuerjahr 2019 und die erste Vorauszahlung IRAP für das Jahr 2020 sind nicht geschuldet und müssen auch nicht im Zuge der Steuererklärung für das Jahr 2020 nachbezahlt werden. Der Nachlass gilt allgemein für Unternehmen und Freiberufler ohne Nachweis eines Umsatzrückganges. Die zweite Vorauszahlung im November 2020 bleibt jedoch geschuldet.

Steuerbonus für energetische Maßnahmen

Der Steuerbonus für die energetischen Baumaßnahmen wird für bestimmte Arbeiten auf 110 Prozent erhöht. Die begünstigten Maßnahmen betreffen unter anderem die Wärmedämmung der Gebäudeaußenhaut, den Austausch der Heizungen durch Brennwertkessel oder Wärmepumpen und die Installation von Photovoltaikanlagen. Voraussetzung für die Anwendung der Erhöhung des Steuerbonus ist, dass die Energieklasse des Gebäudes um zwei Stufen erhöht wird.

Der Steuerbonus kann in der Steuererklärung in fünf oder in zehn Jahresraten abgezogen werden, er kann aber auch durch den Lieferanten als Rabatt direkt in der Rechnung gewährt werden, und der Lieferant kann diesen an Banken oder andere Lieferanten abtreten. Es besteht weiters die Möglichkeit, den Steuerbonus in ein verrechenbares Steuerguthaben umzuwandeln.

Steuerbonus für Werbeausgaben

Mit dem Maßnahmenpaket „Cura Italia“ wurde bereits die bestehende Begünstigung abgeändert und zwar wurde vorgesehen, dass nicht mehr die Steigerung der

Werbespesen gegenüber dem Vorjahr zählt, sondern der Gesamtbetrag der im Jahr 2020 getätigten Werbeausgaben. Gleichzeitig wurde der bisherige Bonus in Höhe von 75% auf 30% herabgesetzt. Mit vorliegender Notverordnung wird nun der Prozentsatz von 30% auf 50% der getätigten Werbeausgaben im Jahr 2020 erhöht.

Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen

Für betriebliche Desinfektionsmaßnahmen sowie für den Ankauf von Schutzausrüstung wird ein Steuerbonus von 60% der im Jahr 2020 getragenen Kosten vorgesehen. Für diesen Steuerbonus ist ein Höchstbetrag von € 60.000.- (entspricht Maximalausgaben von € 100.000.-) vorgesehen, wobei für die Umsetzung dieser Verordnung noch entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen sind.

Steuerbonus für Anpassung des Arbeitsplatzes

Für die Hotel- Bar- und Restaurantbetriebe wird ein Steuerbonus von 60% für die Ausgaben für die Anpassung der Räumlichkeiten an die neuen Sicherheitsbestimmungen vorgesehen. Für diesen Steuerbonus ist eine Höchstgrenze von € 80.000.- (entspricht Maximalausgaben von € 133.334.-) vorgesehen.

Steuerbonus für Miete/Pacht

Der ursprüngliche Steuerbonus für die im März bezahlte Miete wird auf die Monate April und Mai sowie auf alle Katasterklassen ausgedehnt. Begünstigt werden nun auch Pachtzahlungen. Der Steuerbonus gilt für Unternehmen mit Erlösen im Vorjahr bis zu € 5 Mio. mit einem Umsatzrückgang in den betreffenden Monaten von 50 Prozent, wobei für Hotel- und Gastbetriebe keine Umsatzgrenzen vorgesehen sind. Der Steuerbonus für die Mieten beträgt 60%, während die Pachtraten mit einem Steuerbonus von 30% begünstigt werden. Die Verrechnung des Bonus kann nach Bezahlung der Miete/Pacht vorgenommen werden.

Staatliche Verlustbeiträge

Es ist ein neuer staatlicher Verlustbeitrag für Unternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen von bis zu € 5 Mio. vorgesehen.

Voraussetzung für den Erhalt des Beitrages ist, dass sich der fakturierte Umsatz im April 2020 um mehr als ein Drittel gegenüber April 2019 verringert hat.

Der Verlustbeitrag ist gestaffelt und wird auf den effektiven Umsatzrückgang berechnet. Für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz unter € 400.000.- ist ein Beitrag von 20%, für Betriebe mit einem Umsatz von € 400.000.- bis € 1 Mio. 15% und für Betriebe ab € 1 Mio. bis € 5 Mio. ist ein Beitrag von 10% vorgesehen. Beispiel: Ein Unternehmer mit

Erlösen 2019 von € 70.000.- und einem Umsatzrückgang im April 2020 im Vergleich zum Vorjahr von € 10.000.- erhält einen Verlustbeitrag von € 2.000.-.

Für die natürlichen Personen ist jedenfalls ein Mindestbetrag von € 1.000.- und für die Gesellschaften und Vereine von € 2.000.- vorgesehen, mit einer Deckelung von € 40.000.-. Der Verlustbeitrag ist bei der Einnahmenagentur zu beantragen und wird von dieser direkt ausgezahlt. Die entsprechende Verordnung der Agentur der Einnahmen zur Beantragung des Beitrages muss noch erlassen werden.

Pauschalentschädigung INPS

Die Pauschalentschädigung seitens der INPS von € 600.- wird auf April und für bestimmte Personengruppen mit entsprechenden Voraussetzungen auf Mai ausgedehnt.

Vorsteuerabzug

Die an Freiberufler und Handelsagenten in den Monaten März bis Mai gezahlten Honorare und Provisionen konnten bzw. können unter bestimmten Bedingungen von der Quellensteuer befreit werden. Die Quellensteuer war dann von den Freiberuflern und Handelsagenten selbst bis Ende Juli abzuführen. Diese Frist wird nun auf den 16. September aufgeschoben.

Schwelle für Verrechnungen

Die bisherige Schwelle von jährlich € 700.000.- für die horizontalen Verrechnungen über dem Zahlungsvordruck F24 wird beschränkt für das Jahr 2020 auf € 1 Mio. erhöht.

Installation telematische Registriertasse

Die bis Ende Juni geltende Übergangsregelung für die Installation der neuen Registriertassen für die Kleinunternehmen (Umsatz bis € 400.000.-) wird nun bis 31. Dezember 2020 aufgeschoben.

Gerne stehen wir für eventuelle weitere Klärungen zur Verfügung.

Meran, den 22. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem